

ben, zielten darauf ab, praktische Hinweise für den Umgang mit der königlichen Macht zu geben. – Andrea PADOVANI, *Volenti o nolenti? Il pensiero politico dei canonisti del tardo Trecento* (S. 345–359), analysiert v. a. Antonio da Budrio, Pietro d’Ancarano und Francesco Zabarella. – Roberto LAMBERTINI, *Usi di ‘monarchia’ prima di Dante: alcune osservazioni* (S. 361–374): Die semantische Untersuchung der Begriffe *regnum* und *monarchia* in der Zeit, seit eine vollständige Übersetzung der Nikomachischen Ethik des Aristoteles verfügbar war, bis zu Dante zeigt, dass sich in diesen etwa sechs Jahrzehnten die Bedeutungsinhalte verschoben. Herangezogen werden Aegidius Romanus, Johannes Quidort, Ptolomäus von Lucca und Engelbert von Admont. – Erfreulich ist ein sorgfältig gearbeitetes Register der Personennamen, das auch die Autoren der in den Anmerkungen zitierten wissenschaftlichen Werke umfasst.

Werner Maleczek

Mario MÜLLER, *Verletzende Worte. Beleidigung und Verleumdung in Rechtstexten aus dem Mittelalter und aus dem 16. Jahrhundert* (Hildesheimer Universitätschriften 33) Hildesheim 2017, Olms, 410 S., Abb., ISBN 978-3-487-15627-9, EUR 78. – M. nennt das Projekt, auf dessen Grundlage seine 2012 an der Univ. Chemnitz eingereichte Habil.-Schrift entstand, ein „ehrgeizig konzeptioniertes“ (S. 7). Das ist es in der Tat. Nicht weniger hat er sich zum Ziel gesetzt, als die Phänomene Verleumdung und Beleidigung für den ma. Zeitraum und das 16. Jh. unter einer umfassenden Fragestellung zu erarbeiten. Das ist ein riesengroßes Thema. Nehmen wir zwei zentrale Quellen, die M. behandelt, als Eckpunkte: das *Corpus Iuris Civilis* (529) einerseits, die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) andererseits. Wir sprechen dann von einem Zeitraum von ziemlich genau tausend Jahren. Weniger klar als die zeitlichen sind mir die geographischen Grenzen seiner Untersuchung. M. unterscheidet zwischen zwei Untersuchungszeiträumen: der Zeit vor und der nach Auflösung des Frankenreichs. Für die erstere Zeit spricht er von „mehreren Königreichen und Bistümern des christlichen Abendlandes“, (erst) für die Zeit danach ist es im Wesentlichen der deutschsprachige Raum (S. 19). M. betrachtet, was er „normative Texte“ nennt, die sowohl dem geistlichen wie auch dem weltlichen Recht entstammen. Quellenverarbeitung betreibt er in großem Umfang, indem er fast 200 Texte zum Injurienrecht behandelt. Die Auswahlkriterien allerdings sind höchst unklar. M.s Fragestellung ist nicht kleiner als sein Quellenkorpus. Es geht ihm umfassend sowohl um Tatbestände wie auch jeweils um Rechtsfolgen, und das stets in einem sozialen Kontext. So interessiert er sich immer wieder dafür, inwiefern Sanktionen standes- (ob etwa die Stüpfung jede Bevölkerungsgruppe treffen konnte, S. 251–255) oder geschlechtsspezifisch (S. 270f.) waren. Auch hat er ein ausgeprägtes Gespür für den gegenüber heute gänzlich anderen Stellenwert, den die Ehre und damit auch ihre Verletzung in dem von ihm untersuchten Zeitraum hatte. Dabei ist sein Ansatz aber – dessen ist M. sich auch bewusst – in einem Punkt zweifelhaft. Seine Darstellung folgt nicht den Begrifflichkeiten und Unterteilungen der Quellen, sondern den Begriffen des heutigen Strafrechts: „Dass damit ein anachronistischer Weg mit einer Reihe von Gefahren für eine überzeugende Interpretation beschränkt wird, liegt